



HAUS OHRBECK

**Schutz- und Hygienekonzept
der Bildungsstätte Haus Ohrbeck e.V.
während der Corona-Krise**

Hinweise für Gäste

VORAUSSETZUNGEN FÜR IHREN AUFENTHALT IN HAUS OHRBECK

BEI EINEM AUFENTHALT VON BIS ZU 3 TAGEN

Sie können Haus Ohrbeck betreten und an Seminaren und Veranstaltungen teilnehmen

1. mit vollständigem Impfschutz, den Sie bei Ihrer Anreise durch Ihren **Impfpass** oder Ihr **Digitales Impfzertifikat** dokumentieren.
2. mit **Genesenenbescheinigung**
3. mit **negativem PoC-Testdokument**, das nicht älter als 48 Stunden ist
4. mit **negativem PCR-Testdokument**, das nicht älter als 48 Stunden ist

BEI EINEM AUFENTHALT VON MEHR ALS 3 TAGEN

Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen ist ein **zweiter negativer Testnachweis durch einen PoC-Test** erforderlich:

- a. Aufenthalt Mo–Do: Der zweite Testnachweis ist am Dienstag oder am Mittwoch zu erbringen.
- b. Aufenthalt Mo–Fr: Der zweite Testnachweis ist am Mittwoch zu erbringen.

Gäste mit Aufenthalt von mehr als drei Tagen erhalten bei ihrer Anreise an der Rezeption eine Liste mit den nächstgelegenen Corona-Teststationen, die offizielle PoC-Tests durchführen.

Schnelltests vor Ort

Schnelltests zum Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses können vor Ort in Haus Ohrbeck **nicht** mehr durchgeführt werden.

Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln der aktuell geltenden Corona-Verordnung

Die Abstands- und Hygieneregeln der aktuell geltenden Corona-Verordnung sind auf dem Gelände von Haus Ohrbeck und in den Räumlichkeiten von Haus Ohrbeck einzuhalten.

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Gäste sind – mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherbereiche – verpflichtet, bei Ihrer Anreise auf dem gesamten Gelände von Haus Ohrbeck eine FFP2-Maske zu tragen. Ist Ihr Nachweis (s.o.: Impfpass / Digitales Impfzertifikat, Genesenenbescheinigung, PoC-Testdokument, PCR-Testdokument) von uns geprüft und dokumentiert, können Sie zwischen FFP2-Maske und medizinischer Mund-Nase-Bedeckung wählen.

Maskenbefreiungsattest

Von der Maskenpflicht befreite Gäste legen ihr offizielles, von einem Facharzt ausgestelltes **Maskenbefreiungsattest** bei ihrer Anreise vor.

Hinweise für Kinder

1. Kinder unter 14 Jahren sind von der Testpflicht bzw. vom Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses befreit.
2. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

IHRE ANREISE IN HAUS OHRBECK

Gäste mit Impfpass / Digitalem Impfzertifikat, Genesenenbescheinigung, PoC-Testdokument, PCR-Testdokument

Gäste mit Impfpass / Digitalem Impfzertifikat, Genesenenbescheinigung, PoC-Testdokument (nicht älter als 48 Stunden) oder PCR-Testdokument (nicht älter als 48 Stunden) gehen in die Rezeption, wo ihr offizieller Nachweis geprüft und dokumentiert wird. Haus Ohrbeck dokumentiert Ihren offiziellen Nachweis durch einen Datensatz, der folgende personenbezogene Daten aus Ihrem Formular im PC erfasst: Vorname und Name, Mobile Telefonnummer, Art Ihres Nachweises.

Hinweis zum Impfpass / Digitalen Impfzertifikat

Vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn zwischen Ihrer zweiten Impfung und Ihrer Anreise in Haus Ohrbeck mehr als 15 Tage vergangen sind. Sind weniger als 15 Tage vergangen, müssen Sie bei Ihrer Anreise ein offizielles Testdokument (PoC oder PCR, nicht älter als 48 Stunden) mitbringen.

Alle erfassten persönlichen Daten werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung nach 4 Wochen gelöscht (PC) bzw. geschreddert (Papierformulare).

ALLGEMEINE MASSNAHMEN VON HAUS OHRBECK

Damit Sie sich in Haus Ohrbeck sicher fühlen und sich hier so unbefangen und frei wie zur Zeit möglich bewegen können, beschreiben wir Ihnen einige der wichtigsten Corona-Maßnahmen unseres Hauses:

Alle Mitarbeitenden von Haus Ohrbeck werden regelmäßig auf das Coronavirus getestet und setzen die aktuellen Corona-Hygieneverordnungen in Rezeption, Hauswirtschaft, Küche, Speisesaal, Verwaltung und Seminararbeit um.

Die **Bestuhlung in allen Seminarräumen** (Stuhlkreis, U-Form, Tischgruppen, Plenarbestuhlung) entspricht den laut aktuellen Coronabestimmungen geltenden Abständen.

In allen öffentlichen Bereichen von Haus Ohrbeck tragen sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses als auch Gäste eine **Mund-Nase-Bedeckung**.

Eingangsbereich, Flure und Treppenhäuser sind mit **Desinfektionsspendern** ausgestattet, wo Sie Ihre Hände jederzeit desinfizieren können.

Ihren **Zimmerschlüssel** finden Sie desinfiziert in Ihrem Zimmer vor – nur Sie kommen mit ihm in Kontakt.

Im gesamten Haus ist ein **deutlich ausgeschildertes Laufleitsystem** eingerichtet.

Bei jedem **Gruppenwechsel der Seminarräume** desinfizieren wir Arbeitstische, Stuhllehnen, Türgriffe und Medien.

In den **Seminarräumen** halten die Teilnehmenden eine feste Sitzordnung ein.

Bei allen **Mahlzeiten** können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Sie können unter Einhaltung der aktuell zulässigen Zahl gemeinsam mit anderen Teilnehmenden im Speisesaal an einem Tisch sitzen oder Ihre Mahlzeiten in einem separaten, mit Einzeltischen ausgestatteten Raum einnehmen.

Bitte zögern Sie nicht, uns schon im Vorfeld Ihrer Anreise anzurufen, falls Sie weitere Fragen haben, wie wir Abläufe unter Corona-Bedingungen bei uns im Haus handhaben: Telefon 05401/336-0.

KURZÜBERSICHT FÜR GÄSTE

1. Gäste halten alle aktuell geltenden Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen ein.
2. Gäste dürfen Haus Ohrbeck betreten mit
 - Impfpass / Digitalem Impfzertifikat
 - Genesenenbescheinigung
 - negativem PoC-Testdokument, das nicht älter als 48 Stunden ist
 - negativem PCR-Testdokument, das nicht älter als 48 Stunden ist
3. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen ist ein zweiter negativer Testnachweis durch einen PoC-Test erforderlich. Gäste erhalten bei ihrer Anreise von der Rezeption eine Liste mit den nächstgelegenen Corona-Teststationen, die offizielle PoC-Tests durchführen.
4. Tragen Sie bei Ihrer Anreise auf dem gesamten Gelände von Haus Ohrbeck eine FFP2-Maske. Diese ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Bildungshaus gestellt, ist aber im Einzelfall in der Verwaltung von Haus Ohrbeck erhältlich. Sobald Ihr Nachweis (Impfpass / Digitales Impfzertifikat, Genesenenbescheinigung, PoC-Testdokument, PCR-Testdokument) von uns geprüft und dokumentiert ist, können Sie zwischen FFP2-Maske und medizinischer Mund-Nase-Bedeckung wählen. Von der Maskenpflicht befreite Gäste legen bei ihrer Anreise ihr offizielles, von einem Facharzt ausgestelltes Maskenbefreiungssattest vor.
5. Bitte halten Sie sich an die ausgezeichneten Laufwege im gesamten Haus.
6. Bei allen Mahlzeiten können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Sie können unter Einhaltung der aktuell zulässigen Zahl gemeinsam mit anderen Teilnehmenden im Speisesaal an einem Tisch sitzen oder Sie können Ihre Mahlzeiten in einem separaten, mit Einzeltischen ausgestatteten Raum einnehmen.
7. Teilen Sie keine Gegenstände (Gläser, Arbeitsmaterialien, Stifte) mit anderen Personen.
8. Minimieren Sie den Kontakt mit häufig genutzten Flächen (z.B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe).
9. Aufzüge dürfen grundsätzlich nur durch eine Person bzw. durch eine Person und eine/einen Angehörige/n benutzt werden.
10. Abend-/Freizeiträume weisen Angaben zu den maximalen Personenanzahlen durch Aushang an der Tür aus. Die Angaben sind einzuhalten.
11. Getränke müssen aus der Flasche getrunken werden; Gläser sind zur Zeit nicht gestattet.
12. Bei Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) werden Sie gebeten, sich umgehend auf Ihr Zimmer zu begeben und sich telefonisch beim ärztlichen Notdienst (Telefon 116117) zu melden, um das weitere Vorgehen zu klären. Melden Sie sich bitte zudem bei der Leitung des Hauses unter einer der folgenden Telefonnummern, damit gegebenenfalls eine kontaktlose Verpflegung und die Markierung des Zimmers durch ein entsprechendes Schild veranlasst werden können:
05401/336-49 // 05401/336-47 // 05401/336-34 // 05401/336-46

Bei Krankheitssymptomen oder einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus muss die Hausleitung unverzüglich informiert werden. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Bildungshäusern dem Gesundheitsamt zu melden.